

1. Statut der Stabsstelle für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt in der Diözese St. Pölten — 2. St. Hippolytuswerk - Statutenänderung — 3. Richtlinien zu Katechumenat und Erwachsenentaufe in der Diözese St. Pölten — 4. Missa christi — 5. Diözesannachrichten

## 1. Statut der Stabsstelle für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt in der Diözese St. Pölten

### Präambel

Im Sinne der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen – Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt“ (in der Folge „Rahmenordnung“) wurde mit 1. Dezember 2016 für den Bereich der Diözese St. Pölten die Stabsstelle für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt errichtet.

### § 1 Aufgaben der Stabsstelle

Die Stabsstelle ist zuständig für Präventionsarbeit gegen sexualisierte Übergriffe und Gewalt auf dem Gebiet der Diözese St. Pölten.

In Anlehnung an Pkt. B.3.1 der Rahmenordnung (dritte Fassung, 2021) hat die Stabsstelle folgende Aufgaben:

- Sensibilisierung der Führungskräfte sowie der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen für die Themen sexualisierte Übergriffe und Gewalt
- Professionalisierung der Führungskräfte, sowie der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen
- Information und Beratung der Führungskräfte sowie der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen
- Unterstützung bei der Erstellung von Schutzkonzepten
- Autorisierung der Schutzkonzepte
- subsidiäre Entgegennahme und Weiterleitung der Meldungen von Verdachtsfällen
- regelmäßige Beratung der Diözesanleitung in Hinblick auf Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen entsprechend der Rahmenordnung
- Unterstützung der diözesanen Lobbyarbeit für Kinderrechte
- Vernetzungsarbeit mit anderen deutschsprachigen Diözesen und Ordensgemeinschaften
- Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Fachstellen

Der Leiter / die Leiterin der Stabsstelle für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt in der Diözese St. Pölten ist als Präventionsbeauftragter/Präventionsbeauftragte die zuständige Ansprechperson für alle diözesanen

Dienststellen und kirchlichen Einrichtungen bzw. deren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen auf dem Gebiet der Diözese St. Pölten.

### § 2 Struktur der Stabsstelle

- Die Stabsstelle ist dem Generalvikar zugeordnet.
- Mitarbeiter/-innen der Stabsstelle werden nach Bedarf im Rahmen des Dienstpostenplanes der Diözese St. Pölten angestellt.
- Die Funktion des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten wird vom Präventionsbeauftragten / von der Präventionsbeauftragten der Diözese St. Pölten wahrgenommen.
- Eine regelmäßige externe Fachberatung sowie Fortbildung für die Leitung der Stabsstelle ist zu gewährleisten.
- Weitere beratende Gremien können eingerichtet werden.

### § 3 Leitung der Stabsstelle

- Der Leiter / die Leiterin muss über Fachkenntnisse im Bereich Prävention gegen (sexualisierte) Übergriffe und Gewalt sowie über Erfahrung in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit verfügen und persönlich belastungsfähig sein.
- Die notwendige Qualifikation des Leiters / der Leiterin der Stabsstelle und sein/ihr Anforderungsprofil sind gegebenenfalls dem aktuellen Wissensstand im Hinblick auf Qualifikation, Erfahrung und Kompetenz im Bereich Prävention anzupassen.
- Die Auswahl erfolgt durch den Generalvikar und bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs.
- Unmittelbarer Vorgesetzter des Leiters / der Leiterin der Stabsstelle ist der Generalvikar.

### § 4 Inkrafttreten

Das Statut tritt mit 1. März 2022 in Kraft.

St. Pölten, am 23. Februar 2022  
Zl.O.-48/2022

Lic. Markus Heinz e.h.  
Ordinariatskanzler

+Alois Schwarz e.h.  
Diözesanbischof

## 2.

### St. Hippolytuswerk - Statutenänderung:

Mit 1. März 2022 wurde folgender Passus in den Statuten des St. Hippolytuswerk geändert:

#### § 2 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern, die von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und vom Ordinarius bestätigt werden. Der Generalvikar der Diözese ist von Amts wegen einer der acht Mitglieder und kann nicht gewählt werden.

## 3.

### Richtlinien zu Katechumenat und Erwachsenentaufe in der Diözese St. Pölten

1. Die ordentliche Form der Eingliederung Erwachsener in die Kirche ist gemäß can. 851Z 1 CIC der Katechumenat, der für alle Bewerber, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtend ist (vgl. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 11/1994, S. 3).
2. Ordentlicher Spender der Initiationssakramente (Taufe, Firmung, Eucharistie) für alle Bewerber, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist gemäß can. 863 CIC der Diözesanbischof. In der jährlichen Feier der Erwählung und Zulassung zur Erwachsenentaufe erteilt der Diözesanbischof persönlich den zuständigen Priestern, denen die Vorbereitung auf den Empfang der Initiationssakramente obliegt, die Ermächtigung zur Spendung von Taufe, Firmung und Eucharistie. Zur Koordination der Taufvorbereitung in der Diözese ernennt der Bischof einen Katechumenatsverantwortlichen. Der Wunsch von Erwachsenen nach der Taufe ist unverzüglich an das Bischöfliche Ordinariat zu melden, das den Katechumenatsverantwortlichen darüber in Kenntnis setzt, damit dieser zur Unterstützung der Taufvorbereitung entsprechend den diözesanen Richtlinien mit der Taufpfarre Kontakt aufnimmt.
3. Die Eingliederung Erwachsener in die Kirche erfolgt stufenweise in einer Gemeinde entsprechend dem geistlichen Fortschritt nach der Regelung des Ordo Initiationis Christianae Adultorum. Der Katechumenat als begleiteter geistlicher Weg umfasst drei Phasen, denen sich eine Phase der Vertiefung für die Neugetauften anschließt:
  - Im **Vorkatechumenat** (Erstverkündigung) erfolgt die Prüfung des Taufwunsches und Klärung von Rechtsfragen betreffend die familienrechtliche Situation des Taufbewerbers und das Verlassen einer früheren Religionsgemeinschaft.
  - Mit der Feier der Aufnahme in den Katechumenat beginnt die **entferntere Vorbereitung**. Diese um-

fasst regelmäßigen Katechesen, das Einüben der Glaubenspraxis und die Teilnahme an den sonntäglichen Eucharistiefiern der Gemeinde. Entsprechend der Situation des Taufbewerbers kann die katechumenale Salbung in dieser oder in der nächsten Phase gespendet werden. In der Regel findet am Beginn der österlichen Bußzeit die Feier der Erwählung und Zulassung der Katechumenen zum Empfang der Initiationssakramente in der folgenden Osterzeit statt. Dieser Feier steht der Diözesanbischof vor.

- Damit beginnt die **nähere Vorbereitung** bis hin zur Eingliederung in die Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie in der Osternachtfeier der Gemeinde oder in einer anderen Eucharistiefier in der Osterzeit. Die Vorbereitung der Katechumenen ist besonders in dieser Zeit durch das Gebet der Gemeinde und die Feier der drei Skrutinien (Stärkungsriten) zu unterstützen.
  - Auf die Taufe folgt die **mystagogische Vertiefung** mit Katechesen, die mindestens bis Pfingsten stattzufinden haben. Die Integration der Neugebauten in die Gemeinde soll gefestigt werden und alle Verantwortlichen sind angehalten, diese zu unterstützen.
  - Wenn die Taufe außerhalb der Osterzeit stattfindet, sind die drei Skrutinien zeitnah zur Taufe zu spenden und beginnen frühestens fünf Wochen vor der Taufe. Die anschließende mystagogische Phase umfasst mindestens sieben Wochen.
4. Erwachsene sind im Katechumenat auf den Empfang von Taufe, Firmung und Eucharistie vorzubereiten. Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel ein Jahr. Eine Verkürzung des Katechumenats kann nur aus berechtigtem Grund erfolgen und ist mit ausführlicher schriftlicher Begründung im Bischöflichen Ordinariat zu beantragen. Bei Taufbewerbern, die in Österreich einen Asylantrag gestellt haben, ist entsprechend den Richtlinien der österreichischen Bischöfe (vgl. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 64/2015, S. 9–14) mindestens ein Jahr Katechumenat erforderlich und kann eine frühere Initiation nicht erlaubt werden.
  5. Die dem Ordo entsprechenden katechumenalen Riten sind gemäß dem Fortschritt der Vorbereitung zu feiern. Dies erfolgt in geeigneten Gemeindegottesdiensten, in der Regel in der Sonntagsmesse der Gemeinde am Ort.
  6. Die Einführung in die christliche Lebenspraxis erfordert das konkrete Glaubenszeugnis der Gemeinde, die so ihren Auftrag erfüllt, den Glauben zu bezeugen und weiterzugeben. Die Gemeinde teilt ihren Glauben mit den Taufbewerbern und unterstützt die Vorbereitung auf die Taufe durch ihr Gebet und ist von großer Bedeutung für die Integration der Taufbewerber, bei Bedarf auch für deren soziale Unterstützung. Die katechumenalen Riten sind daher öffentlich zu feiern, sofern nicht in Einzelfällen Vorkehrungen zum Schutz von Taufbewerbern getroffen werden müssen. Information dazu erteilt der Katechumenatsverantwortliche.

7. Die örtliche Zuständigkeit ist für die Erwachsenentaufe aufgehoben. Taufinteressenten können sich mit ihrem Taufwunsch an jede Pfarre wenden. Die Wohnsitzpfarre des Taufbewerbers ist von der Taufpfarre mit einem einfachen Schreiben über die Taufe in Kenntnis zu setzen.
8. Zuständig für die vorbereitenden Riten und verantwortlich für die Einführung in den Glauben der Kirche sowie für die Prüfung der Echtheit der Konversion ist der Pfarrer am Taufort oder ein ebendort tätiger Priester bzw. ein vom Bischof beauftragter Priester. Die inhaltliche Vorbereitung und Begleitung kann an geeignete Personen als Katecheten übertragen werden. Die Feier der vorbereitenden Riten (Salbung mit Katechumenenöl und Feier der Skrutinien) kann nur an einen Priester delegiert werden.
9. Nach Möglichkeit sind Gemeindemitglieder im Laufe der Vorbereitungszeit an Vorbereitungsgesprächen zu beteiligen. Sie fungieren als Begleiter in die Gemeinschaft der Kirche und können auch das Patenamts übernehmen. Falls für einzelne Taufbewerber kein Pate gefunden werden kann, ist eine Ausnahme vom Erfordernis des Taufpaten im Ordinariat zu beantragen.
10. Die jährliche Zulassungsfeier findet zu Beginn der österlichen Bußzeit statt. Die Teilnahme ist für Taufbewerber, Taufpriester und verantwortliche Katecheten verpflichtend. Eingeladen zur Teilnahme sind die Paten und Familien der Taufbewerber sowie Vertreter der Gemeinden.
11. Die Ermächtigung zur Spendung der Sakramente und die Zulassung der im Katechumenat vorbereiteten Taufbewerber zu den Sakramenten ist mit dem vollständig ausgefüllten Katechumenenprotokoll nach der Feier der Aufnahme in den Katechumenat, spätestens jedoch vier Monate vor dem geplanten Taftermin beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen. Das Bischöfliche Ordinariat übermittelt die Anträge nach rechtlicher Prüfung an den Katechumenatsverantwortlichen. Diesem ist von der Taufpfarre nach Anmeldung zur Zulassungsfeier eine kurze Glaubensbiographie des Taufbewerbers zu übermitteln. Nach Vorliegen aller Unterlagen ergeht an die zuständigen Priester die Einladung zur Teilnahme an der Zulassungsfeier.
12. Von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Zulassungsfeier kann nur in Ausnahmefällen abgesehen werden. Dazu ist ein schriftliches Ansuchen beim Bischöflichen Ordinariat einzubringen, in dem die Gründe, die eine Teilnahme an der Feier behindern, schriftlich glaubhaft zu machen sind. Das Bischöfliche Ordinariat erteilt dann schriftlich die Ermächtigung zur Spendung der Initiationssakramente. Falls die ordentliche Form der Zulassung unzumutbare Nachteile beim Taufwerber zur Folge hätte und Vorbereitung sowie Integration in die Gemeinde als ausreichend angesehen werden können, erteilt das Bischöfliche Ordinariat gemäß den bischöflichen Vorgaben in Absprache mit dem Katechumenatsverantwortlichen in Ausnahmefällen eine schriftliche Erlaubnis zur Initiation. Jedenfalls ist die Einheit der Initiationssakramente zu wahren und sind Taufe, Firmung und Eucharistie in einer Feier zu spenden. Eine Delegation der Initiation durch den ermächtigten Priester selbst ist nicht möglich. Bei Notwendigkeit kann das Bischöfliche Ordinariat über Antrag einen anderen Priester zur Spendung der Initiationssakramente ermächtigen.
13. Zusatzbestimmungen für Asylwerber und Asylberechtigte:  
Für Taufinteressenten, die in Österreich Asyl beantragt haben, gelten die Bestimmungen der österreichischen Bischöfe zum Katechumenat von Asylwerbern (Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 64/2015, S. 9–14). Eine Prüfung von Rechtsfragen im Zusammenhang von Taufe und Asyl sollte vor der Aufnahme in den Katechumenat erfolgen. Dafür sind der Katechumenatsverantwortliche und das Bischöfliche Ordinariat vor Aufnahme in den Katechumenat zu kontaktieren. Zuständig für Anfragen von Mitarbeitern der Diözese zu Katechumenat und Asyl, zur Prüfung der Echtheit des Taufwunsches, zu asylrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Taufvorbereitung und Hilfestellungen zur inhaltlichen Vorbereitung ist der Katechumenatsverantwortliche.
14. Der Katechumenatsverantwortliche ist dem Ressort Evangelisierung: Kinder.Jugend.Familien zugeordnet. Die Zuständigkeit umfasst die Organisation des Katechumenats in der Diözese in Absprache mit dem Bischöflichen Ordinariat, Weiterbildung der diözesanen Mitarbeiter, die Organisation der jährlichen diözesanen Zulassungsfeier, die Klärung von Fragen zum Katechumenat, Information zu Vorgangsweise und Materialbeschaffung, Beratung in Asylfragen und Klärung der Vorgangsweise in Sonderfällen sowie die Sammlung der Glaubensbiographien der an der Zulassungsfeier teilnehmenden Taufbewerber, welche vor der Feier dem Diözesanbischof zur Kenntnis gebracht werden.
15. Mit der Durchführung der Bestimmungen wird das Bischöfliche Ordinariat in Zusammenarbeit mit dem Katechumenatsverantwortlichen beauftragt.
16. Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

St. Pölten, am 1. März 2022

## 4. Missa chrismatis

Der gesamte Klerus (Welt- und Ordenspriester, Diakone), die gottgeweihten Personen und alle Gläubigen sind zur Feier der Missa chrismatis am **Mittwoch, den 13. April 2022, um 16.00 Uhr** im Dom zu St. Pölten herzlich eingeladen.

### Zeitliche Ordnung:

14.00 Uhr: Geistliche Besinnung mit P. Antonio Sagaroy OCD in der Kapelle des Bildungshaus St. Hippolyt  
anschließend Beichtgelegenheit

16.00 Uhr: Missa chrismatis

anschließend Agape im Bildungshaus St. Hippolyt

### Praktische Hinweise:

Bei der Feier der Eucharistie sind alle Priester zur **Konzelebration** eingeladen (bitte Alba und weiße Stola mitbringen). Die Mitglieder des Priesterrates sind eingeladen, gemeinsam mit dem Bischof, dem Domkapitel und der Assistenz in den Dom einzuziehen und dort im Chorgestühl sowie auf den übrigen Sitzen im Presbyterium Platz zu nehmen. Dafür wird um namentliche Anmeldung beim Bischöflichen Ordinariat bis Montag, den 11. April 2022, gebeten.

Die übrigen Priester und Diakone mögen vor Beginn des Gottesdienstes in den reservierten Plätzen in den vorderen Quadranten des Doms Platz nehmen. Alle Priester und Diakone können sich im Kardinal König-Saal (Kreuzgang) ankleiden.

Die leeren Gefäße für die **heiligen Öle** mögen, mit dem Namen des jeweiligen Dekanates versehen, sofort nach der Ankunft im Sommerrefektorium / ehemalige Stiftsküche abgestellt werden. Sie werden dort nach der Feier gefüllt und können bis 20.00 Uhr abgeholt werden. Der Brunnenhof ist an diesem Tag bis 22.00 Uhr geöffnet.

## 5. Diözesannachrichten

### Bischöflicher Zeremoniär

- Diakon Mag. Dr. Martin **Hofer** wurde mit 1. September 2021 zum Bischöflichen Zeremoniär ernannt.

### Dechant

- KR H. Dominicus **Hofer** OPraem, Moderator in Pleissing und Weitersfeld, wurde für eine Amtsperiode (1. Februar 2022 bis 31. Jänner 2027) zum Dechanten des Dekanates Geras bestellt.
- KR Mag. Andreas **Lango**, Propstpfarrer in Eisgarn und Pfarrer in Eggern und Reingers, wurde für eine Amtsperiode (1. März 2022 bis 28. Februar 2027) zum Dechanten des Dekanates Gmünd bestellt.

### Pfarrverband

- Mit Ostermontag, 18. April 2022, wird der Pfarrverband **Amstetten – St. Marien – St. Stephan** errichtet. Er umfasst die Pfarren Amstetten-St. Marien und Amstetten-St. Stephan.

### Erwachsenenkatechumenat

- MMag. Dr. Friederike **Dostal** wurde mit 4. November 2021 im Rahmen der Neuordnung des Erwachsenen-katechumenats zur Katechumenatsverantwortlichen der Diözese St. Pölten im Ressort Evangelisierung: Kinder – Jugend – Familie bestellt.

### Berufsgemeinschaft der Pastoralassistent/-innen

- Mag. Martin **Kastner** wurde zum Vorsitzenden der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistent/-innen gewählt.

### Berufsgemeinschaft Religionslehrer/-innen

- Prof. Mag. David **Fuchs** und Mag. Helene **Wahl** wurden zu neuen Vorstandsmitgliedern der Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/-innen gewählt.

### Todesfälle

- Msgr. Franz Maria **Hochwallner**, Pfarrer i.R. von St. Pölten-St. Josef, ist am 1. Februar 2022 im 95. Lebensjahr und im 71. Jahr seines Priestertums verstorben.
- GR Mag. Augustin **Sonnleitner**, Pfarrer i.R. von Behamberg, ist am 28. Februar 2022 im 81. Lebensjahr und im 41. Jahr seines Priestertums verstorben.

**Bischöfliches Ordinariat St. Pölten**  
**15. März 2022**

**Lic. Markus Heinz**  
Ordinariatskanzler

**MMag. Dr. Christoph Weiss**  
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN  
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN  
Zul.Nr. WoGZ 381 U

P.b.b.